

Bundesgesetzblatt ¹³²⁹

Teil II

G 1998

2017

Ausgegeben zu Bonn am 6. November 2017

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
5.10.2017	Bekanntmachung des deutsch-sambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1330
6.10.2017	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1332
9.10.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	1334
9.10.2017	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-serbischen Abkommens über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich	1335
11.10.2017	Bekanntmachung des deutsch-kamerunischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1335
11.10.2017	Bekanntmachung des deutsch-kamerunischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1337
12.10.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl	1339
12.10.2017	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber	1340
12.10.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption	1342
12.10.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Meeresbodenbehörde	1343
12.10.2017	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats	1343
12.10.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern	1344
18.10.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	1345
18.10.2017	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Patentszusammenarbeitsvertrag	1345
18.10.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	1349
19.10.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von Paris	1350
19.10.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger (WPPT)	1351
19.10.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	1352

**Bekanntmachung
des deutsch-sambischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 5. Oktober 2017

Das in Lusaka am 25. August 2017 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit 2015 – 2016 ist nach
seinem Artikel 6 Absatz 1

am 25. August 2017

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Oktober 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Alois Schneider

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit 2015 – 2016

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Sambia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sambia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 8. Dezember 2016 und die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 110/2015 vom 15. Dezember 2015) – sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sambia oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 88 500 000 Euro (in Worten: achtundachtzig Millionen fünfhunderttausend Euro) zu erhalten:

Für die Vorhaben:

- a) „Dezentrale Entwicklung durch kommunale Infrastruktur (Busstationen und Märkte)“ in Höhe von bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro)
- b) „Städtische Wasser- und Sanitärversorgung Chipata“ in Höhe von bis zu 8 000 000 Euro (in Worten: acht Millionen Euro)
- c) Reduktion von Mangelernährung durch Verbesserung der Wasser- und Sanitärversorgung in ländlichen Gebieten“ in Höhe von bis zu 8 000 000 Euro (in Worten: acht Millionen Euro)
- d) „GET FIT Programm Sambia“ in Höhe von bis zu 31 000 000 Euro (in Worten: einunddreißig Millionen Euro)
- e) „Nachhaltige Stromversorgung in der Southern Division“ in Höhe von bis zu 18 500 000 Euro (in Worten: achtzehn Millionen fünfhunderttausend Euro)
- f) „Ökologische Stadtentwicklung Lusaka“ in Höhe von bis zu 18 000 000 Euro (in Worten: achtzehn Millionen Euro)

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Sambia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a bis d genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sechs Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022. Abweichend davon endet die Frist für den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e genannten Betrag mit Ablauf des 31. Dezember 2021 und für den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f genannten Betrag mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

(3) Die Regierung der Republik Sambia, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sambia befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Republik Sambia erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Republik Sambia getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Republik Sambia übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Republik Sambia die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sambia überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrs-

unternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die im Abkommen vom 12. November 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit 2014 für das Vorhaben „Programm zur Unterstützung der Sektorstrategie städtische Wasser- und Sanitärversorgung (Korbfinanzierung)“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag in Höhe von bis zu 15 000 000 Euro (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f genannte Vorhaben „Ökologische Stadtentwicklung Lusaka“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Geschehen zu Lusaka am 25. August 2017 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Burkart

Für die Regierung der Republik Sambia

Mutati

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(3) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

(4) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Republik Sambia veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 6. Oktober 2017

Das in Maputo am 12. Juli 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit 2016 ist nach seinem Artikel 5

am 12. Juli 2017

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Oktober 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Alois Schneider

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit 2016

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Mosambik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mosambik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Mosambik beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 237/2016 vom 20. Dezember 2016 sowie Antwortnote der Regierung der Republik Mosambik 7793 MINEC/DEA/202/2016 vom 30. Dezember 2016) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mosambik oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 15 000 000 Euro (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) für das Vorhaben „EDM Programm zur Netzmodernisierung II“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 genannte Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Mosambik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Be-

gleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu dem er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sechs Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Regierung der Republik Mosambik, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mosambik befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Republik Mosambik erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Republik Mosambik getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Republik Mosambik übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Republik Mosambik die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mosambik überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleich-

berechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(3) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

(4) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Republik Mosambik veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Maputo am 12 Juli 2017 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Detlev Wolter

Für die Regierung der Republik Mosambik

Nyeleti Mondlane

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Vom 9. Oktober 2017

Das Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 995) wird nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für

Fidschi* am 19. Oktober 2017
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts gemäß Artikel 15 Absatz 2

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Juli 2017 (BGBl. II S. 1179).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Zusatzprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 9. Oktober 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-serbischen Abkommens
über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich**

Vom 9. Oktober 2017

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Januar 2017 zu dem Abkommen vom 22. März 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Serbien über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich (BGBl. 2017 II S. 16, 17) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 11

am 23. August 2017

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 9. Oktober 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des deutsch-kamerunischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 11. Oktober 2017

Das in Jaunde am 31. August 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit 2015 (Teil II) und 2016 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 31. August 2017

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Oktober 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Christoph Kohlmeyer

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit 2015 (Teil II) und 2016

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kamerun –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kamerun,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kamerun beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 22. Juni 2016 sowie auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 227/2015) vom 18. Dezember 2015 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kamerun oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge beziehungsweise Darlehen im Gesamtwert von 35 000 000 Euro (in Worten: fünfunddreißig Millionen Euro) aus den Zusagen der Jahre 2015 mit 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro) und 2016 mit 30 000 000 Euro (in Worten: dreißig Millionen Euro) zu erhalten:

1. Darlehen von insgesamt 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro) aus der Zusage 2016 für das Vorhaben „Informatisierung der Steuerverwaltung“,
wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist,
2. Finanzierungsbeiträge von insgesamt 25 000 000 Euro (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro) für die Vorhaben
 - a) „Nachhaltiges Ressourcenmanagement in der Region Sud-Ouest Phase IV“ aus der Zusage 2015: 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro),
 - b) „Ländliche Infrastruktur“ aus der Zusage 2016 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),

- c) „Nachhaltiges Ressourcenmanagement in der Region Sud-Ouest Phase IV“ aus der Zusage 2016 bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Kamerun zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 unter 2. a) genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr 2015 der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 1. und 2. b) bis c) genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sechs Jahren nach dem Zusagejahr 2016 die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(4) Die Regierung der Republik Kamerun, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(5) Die Regierung der Republik Kamerun, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kamerun befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Republik Kamerun erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuern und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Republik Kamerun getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Republik Kamerun übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Republik Kamerun die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kamerun überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten

die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

- (1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.
- (3) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Jaunde am 31. August 2017 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Stell

Für die Regierung der Republik Kamerun

Louis Paul Motaze

**Bekanntmachung
des deutsch-kamerunischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 11. Oktober 2017

Das in Jaunde am 31. August 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit 2016 II ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 31. August 2017

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Oktober 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Christoph Kohlmeyer

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit 2016 II

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kamerun –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kamerun,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kamerun beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnoten Nr. 272/2016 und 273/2016 vom 13. Dezember 2016) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kamerun oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 25 000 000 Euro (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro) für folgende Vorhaben zu erhalten:

1. „Unterstützung von Maßnahmen für Flüchtlinge aus Nigeria und der Zentralafrikanischen Republik sowie Binnenflüchtlinge in Kamerun“ bis zu 15 000 000 Euro (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) für die Ausweitung des über UNICEF umgesetzten Vorhabens (als Aufstockung der Erstzusage über 6 000 000 Euro vom Mai 2015 und der Zweitzusage über 2 000 000 Euro vom Dezember 2015) und
2. „Forstsektorfinanzierung (AFR100)“ bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Maßnahmen zur Verbesserung

der gesellschaftlichen Stellung der Frauen, als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kamerun durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe, als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag gewährt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Kamerun zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sechs Jahren nach dem Zusagejahr die Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Regierung der Republik Kamerun, soweit sie nicht Empfängerin der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kamerun stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Republik Kamerun erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kamerun überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der

Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Jaunde am 31. August 2017 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Stell

Für die Regierung der Republik Kamerun

Louis Paul Motaze

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See
bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl**

Vom 12. Oktober 2017

Das Protokoll von 1973 vom 2. November 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl (BGBl. 1985 II S. 593, 596) ist nach seinem Artikel VI Absatz 2 für

Kongo	am 17. August 2014
Serbien	am 3. Juni 2006
Togo	am 8. Januar 2017

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Juni 2014 (BGBl. II S. 503).

Berlin, den 12. Oktober 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
Übereinkommens von Minamata über Quecksilber**

Vom 12. Oktober 2017

I.

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 zu dem Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen, BGBl. 2017 II S. 610, 611) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 31 Absatz 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 14. Dezember 2017
in Kraft treten wird.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 15. September 2017 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York hinterlegt worden.

Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Bundesrepublik Deutschland die folgenden Erklärungen abgegeben:

„Die Bundesrepublik Deutschland erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 25 des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber, dass sie beide der in diesem Absatz genannten Mittel der Streitbeilegung gegenüber jeder Vertragspartei, welche eine oder beide der in diesem Absatz genannten Mittel der Streitbeilegung anerkennt, als obligatorisch anerkennt.

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 30 Absatz 5 des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber, dass jede Änderung einer Anlage für die Bundesrepublik Deutschland erst bei Hinterlegung ihrer sich auf diese Änderung beziehende Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft tritt.“

II.

Das Minamata-Übereinkommen ist ferner nach seinem Artikel 31 Absatz 1 für folgende Staaten und Organisationen am 16. August 2017 in Kraft getreten:

Afghanistan

Antigua und Barbuda

Benin

Bolivien, Plurinationaler Staat

Botsuana

Bulgarien

Burkina Faso

China*

Costa Rica

Dänemark

Dschibuti

Ecuador

Europäische Union*

Gabun

Gambia

Ghana

Guinea

Guyana

Honduras

Japan

Jordanien

Kanada*
Kuwait
Lesotho
Liechtenstein
Madagaskar
Mali
Malta
Mauretanien
Mexiko
Monaco
Mongolei
Nicaragua
Niederlande*
Norwegen*
Panama
Peru*
Rumänien
Sambia
Samoa
Schweden
Schweiz
Senegal
Seychellen*
Sierra Leone
Swasiland
Togo
Tschad
Ungarn
Uruguay
Vereinigte Arabische Emirate
Vereinigte Staaten*.

III.

Darüber hinaus ist beziehungsweise wird das Minamata-Übereinkommen nach seinem Artikel 31 Absatz 2 für folgende Staaten in Kraft treten:

Argentinien*	am 24. Dezember 2017
Brasilien	am 6. November 2017
El Salvador	am 18. September 2017
Estland	am 19. September 2017
Finnland	am 30. August 2017
Frankreich	am 13. September 2017
Indonesien	am 21. Dezember 2017
Iran, Islamische Republik*	am 14. September 2017
Jamaika*	am 17. Oktober 2017
Kiribati	am 26. Oktober 2017
Kroatien	am 24. Dezember 2017
Laos, Demokratische Volksrepublik	am 20. Dezember 2017
Lettland	am 18. September 2017
Luxemburg	am 20. Dezember 2017

Mauritius*	am 20. Dezember 2017
Moldau, Republik*	am 18. September 2017
Namibia*	am 5. Dezember 2017
Niger	am 7. September 2017
Österreich*	am 10. September 2017
Palau	am 19. September 2017
Ruanda	am 27. September 2017
Singapur	am 21. Dezember 2017
Slowakei	am 29. August 2017
Slowenien	am 21. September 2017
Sri Lanka	am 17. September 2017
St. Kitts und Nevis	am 22. August 2017
Syrien, Arabische Republik	am 24. Oktober 2017
Thailand*	am 20. September 2017
Tschechien*	am 17. September 2017
Vietnam	am 21. September 2017.

* Erklärungen:

Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 12. Oktober 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption**

Vom 12. Oktober 2017

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption (BGBl. 2014 II S. 762, 763) wird nach seinem Artikel 68 Absatz 2 für Niue am 2. November 2017 in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. September 2017 (BGBl. II S. 1274).

Berlin, den 12. Oktober 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten
der Internationalen Meeresbodenbehörde**

Vom 12. Oktober 2017

Das Protokoll vom 27. März 1998 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Meeresbodenbehörde (BGBl. 2007 II S. 195, 196) ist nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Litauen am 25. Oktober 2012
in Kraft getreten.

Es wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für
Burkina Faso am 5. November 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Juni 2017 (BGBl. II S. 1136).

Berlin, den 12. Oktober 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
zum Europäischen Übereinkommen
über die Regelung des Personenverkehrs
zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats**

Vom 12. Oktober 2017

Zum Europäischen Übereinkommen vom 13. Dezember 1957 über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats (BGBl. 1959 II S. 389, 390) hat Italien* eine am 4. Oktober 2017 beim Generalsekretär des Europarats eingegangene Erklärung zu der gemäß Artikel 11 des Übereinkommens vorgesehenen Liste der Urkunden abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. April 2017 (BGBl. II S. 529).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 12. Oktober 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit,
das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung
und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung
und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern**

Vom 12. Oktober 2017

I.

Das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602, 603) wird nach seinem Artikel 61 Absatz 2 für

Kuba am 1. Dezember 2017
in Kraft treten.

II.

Zypern hat am 8. Dezember 2016 und Portugal am 2. Oktober 2017 eine Erklärung* zu der Erklärung der Türkei vom 7. Oktober 2016 (vgl. die Bekanntmachung vom 2. November 2016, BGBl. II S. 1263) abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. September 2017 (BGBl. II S. 1301).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 12. Oktober 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 18. Oktober 2017

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen Fassung, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1973 II S. 1069, 1071; 1985 II S. 81), wird nach ihrem Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 für

Kiribati am 2. Januar 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. II S. 700).

Berlin, den 18. Oktober 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
von Änderungen
der Ausführungsordnung zum Patentrechtsübereinkommen**

Vom 18. Oktober 2017

Die Versammlung des Verbands für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT-Verband) hat am 11. Oktober 2016 Änderungen der Ausführungsordnung zum Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (BGBl. 1976 II S. 649, 664, 721) beschlossen. Die Änderungen werden auf Grund des Artikels X Nummer 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1976 über internationale Patentübereinkommen (BGBl. 1976 II S. 649) nachstehend bekannt gemacht.

Die Änderungen sind am 1. Juli 2017 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Dezember 2016 (BGBl. II S. 1357).

Berlin, den 18. Oktober 2017

Bundesministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz
Im Auftrag
Dr. Weis

**Änderungen der Ausführungsordnung
zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit
auf dem Gebiet des Patentwesens
(PCT)**

Angenommen am 11. Oktober 2016 von der Versammlung des Verbands
für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT-Verband)
auf ihrer achtundvierzigsten (28. außerordentlichen) Tagung vom 3. bis 11. Oktober 2016
mit Wirkung vom 1. Juli 2017

**Amendments to the Regulations
under the Patent Cooperation Treaty
(PCT)**

Adopted on October 11, 2016, by the Assembly
of the International Patent Cooperation Union (PCT Union)
at its Forty-Eighth (28th Extraordinary) Session held from October 3 to 11, 2016,
with effect from July 1, 2017

**Modifications du règlement d'exécution
du Traité de coopération en matière de brevets
(PCT)**

adoptées le 11 octobre 2016 par l'Assemblée de l'Union internationale
de coopération en matière de brevets (Union du PCT)
à sa quarante-huitième session (28^e session extraordinaire) tenue du 3 au 11 octobre 2016,
avec effet à partir du 1^{er} juillet 2017

Table of Amendments¹

Rule 4.10
Rule 23bis.2
Rule 45bis.1
Rule 51bis.1

Table des modifications¹

Règle 4.10
Règle 23bis.2
Règle 45bis.1
Règle 51bis.1

Liste der Änderungen¹

Regel 4.10
Regel 23bis.2
Regel 45bis.1
Regel 51bis.1

¹ The amendment of Rule 45bis.1(a) shall apply to any international application, irrespective of its international filing date, in respect of which the time limit for filing a request for supplementary international search under Rule 45bis.1(a) as in force until June 30, 2017, has not yet expired on July 1, 2017.

The amendments of Rule 23bis.2 shall apply to any international application whose international filing date is on or after July 1, 2017.

¹ La modification de la règle 45bis.1.a) s'appliquera à toute demande internationale quelle que soit sa date de dépôt international, à l'égard de laquelle le délai prévu pour présenter une demande de recherche internationale supplémentaire selon la règle 45bis.1.a), telle qu'elle est en vigueur jusqu'au 30 juin 2017, n'a pas encore expiré au 1^{er} juillet 2017.

Les modifications de la règle 23bis.2 s'appliqueront à toute demande internationale dont la date de dépôt international est le 1^{er} juillet 2017 ou une date postérieure.

¹ Die Änderung der Regel 45bis.1 Absatz a findet Anwendung auf internationale Anmeldungen, unabhängig von ihrem internationalen Anmeldedatum, für welche die Frist für die Einreichung eines Antrags auf eine ergänzende internationale Recherche nach Regel 45bis.1 Absatz a in der bis 30. Juni 2017 geltenden Fassung am 1. Juli 2017 noch nicht abgelaufen ist.

Die Änderungen der Regel 23bis.2 finden Anwendung auf internationale Anmeldungen, deren internationales Anmeldedatum der 1. Juli 2017 oder ein späteres Datum ist.

Amendments²**Rule 4
The Request (Contents)**

4.1 to 4.9 [No change]

4.10 Priority Claim

(a) to (c) [No change]

(d) [Deleted]

4.11 to 4.19 [No change]

Rule 23bis**Transmittal of Documents Relating
to Earlier Search or Classification**

23bis.1 [No change]

23bis.2 Transmittal of Documents Relating to Earlier Search or Classification for the Purposes of Rule 41.2

(a) For the purposes of Rule 41.2, where the international application claims the priority of one or more earlier applications filed with the same Office as that which is acting as the receiving Office and that Office has carried out an earlier search in respect of such an earlier application or has classified such earlier application, the receiving Office shall, subject to Article 30(2)(a) as applicable by virtue of Article 30(3) and paragraphs (b), (d) and (e), transmit to the International Searching Authority, together with the search copy, a copy of the results of any such earlier search, in whatever form (for example, in the form of a search report, a listing of cited prior art or an examination report) they are available to the Office, and a copy of the results of any such earlier classification effected by the Office, if already available. The receiving Office may, subject to Article 30(2)(a) as applicable by virtue of Article 30(3), also transmit to the International Searching Authority any further documents relating to such an earlier search which it considers useful to that Authority for the purposes of carrying out the international search.

(b) to (e) [No change]

Rule 45bis**Supplementary International Searches**

45bis.1 Supplementary Search Request

(a) The applicant may, at any time prior to the expiration of 22 months from the priority date, request that a supplementary in-

Modifications²**Règle 4
Requête (contenu)**

4.1 à 4.9 [Sans changement]

4.10 Revendication de priorité

a) à c) [Sans changement]

d) [Supprimé]

4.11 à 4.19 [Sans changement]

Règle 23bis**Transmission de documents
relatifs à une recherche ou un
classement antérieurs**

23bis.1 [Sans changement]

23bis.2 Transmission de documents relatifs à une recherche ou un classement antérieurs aux fins de la règle 41.2

a) Aux fins de la règle 41.2, lorsque la demande internationale revendique la priorité d'une ou plusieurs demandes antérieures déposées auprès de l'office agissant en qualité d'office récepteur et que ledit office a effectué antérieurement une recherche ou un classement à l'égard d'une telle demande antérieure, l'office récepteur transmet à l'administration chargée de la recherche internationale, sous réserve de l'article 30.2)a applicable en vertu de l'article 30.3) et des alinéas b), d) et e), en même temps que la copie de recherche, une copie des résultats de cette recherche antérieure, quelle que soit la forme sous laquelle ils sont à la disposition de l'office (par exemple, sous la forme d'un rapport de recherche, d'une liste des éléments cités compris dans l'état de la technique ou d'un rapport d'examen), ainsi qu'une copie des résultats du classement antérieur effectué par ledit office, si ces derniers sont déjà disponibles. L'office récepteur peut également, sous réserve de l'article 30.2)a applicable en vertu de l'article 30.3), transmettre à l'administration chargée de la recherche internationale tout autre document relatif à une telle recherche antérieure qu'il considère utile à ladite administration aux fins de la recherche internationale.

(b) à e) [Sans changement]

Règle 45bis**Recherches
internationales supplémentaires**

45bis.1 Demande de recherche supplémentaire

a) Le déposant peut, à tout moment avant l'expiration d'un délai de 22 mois à compter de la date de priorité, demander

Änderungen^{2*}**Regel 4
Der Antrag (Inhalt)**

4.1 bis 4.9 [Unverändert]

4.10 Prioritätsanspruch

a) bis c) [Unverändert]

d) [Gestrichen]

4.11 bis 4.19 [Unverändert]

Regel 23bis**Übermittlung von zu einer
früheren Recherche oder Klassifikation
gehörenden Unterlagen**

23bis.1 [Unverändert]

23bis.2 Übermittlung von zu einer früheren Recherche oder Klassifikation gehörenden Unterlagen für die Zwecke der Regel 41.2

a) Für die Zwecke der Regel 41.2 übermittelt das Anmeldeamt der Internationalen Recherchenbehörde, wenn die internationale Anmeldung die Priorität einer oder mehrerer früherer Anmeldungen beansprucht, die bei demselben Amt eingereicht wurden wie demjenigen, das als Anmeldeamt handelt, und dieses Amt eine frühere Recherche im Zusammenhang mit einer solchen früheren Anmeldung durchgeführt hat oder eine solche frühere Anmeldung klassifiziert hat, vorbehaltlich des gemäß Artikel 30 Absatz 3 anwendbaren Artikels 30 Absatz 2 Buchstabe a und der Absätze b, d und e, zusammen mit dem Recherchenexemplar eine Kopie der Ergebnisse einer solchen früheren Recherche in jeglicher Form, in der sie dem Amt zugänglich sind (zum Beispiel in Form eines Recherchenberichts, einer Auflistung der zum Stand der Technik gehörenden Unterlagen oder eines Prüfungsberichts), sowie eine Kopie der Ergebnisse einer solchen von dem Amt durchgeführten früheren Klassifikation, sofern diese bereits verfügbar sind. Das Anmeldeamt kann der Internationalen Recherchenbehörde, vorbehaltlich des gemäß Artikel 30 Absatz 3 anwendbaren Artikels 30 Absatz 2 Buchstabe a, auch alle weiteren zu einer solchen früheren Recherche gehörenden Unterlagen übermitteln, die sie für die Durchführung der internationalen Recherche als für diese Behörde zweckmäßig erachtet.

(b) bis e) [Unverändert]

Regel 45bis**Ergänzende internationale Recherchen**

45bis.1 Antrag auf eine ergänzende Recherche

a) Der Anmelder kann jederzeit vor Ablauf von 22 Monaten nach dem Prioritätsdatum beantragen, daß zu der internationalen

² The following reproduces, for each Rule that was amended, the amended text. Where a part of any such Rule has not been amended, the indication "[No change]" appears.

² On trouvera reproduit ci-après, pour chaque règle qui a été modifiée, le texte modifié. L'absence de modification d'une partie d'une telle règle est indiquée par la mention «[Sans changement]».

² Nachstehend werden alle Regeln, an denen Änderungen vorgenommen wurden, im geänderten Wortlaut wiedergegeben. Bei Teilen einer solchen Regel, die unverändert geblieben sind, erscheint der Hinweis „[Unverändert]“.

* amtliche Übersetzung gemäß PCT Artikel 67(1)b

ternational search be carried out in respect of the international application by an International Searching Authority that is competent to do so under Rule 45bis.9. Such requests may be made in respect of more than one such Authority.

(b) to (e) [No change]

45bis.2 to 45bis.9 [No change]

Rule 51bis

Certain National Requirements Allowed under Article 27

51bis.1 *Certain National Requirements Allowed*

(a) to (e) [No change]

(f) [Deleted]

51bis.2 and 51bis.3 [No change]

qu'une recherche internationale supplémentaire soit effectuée à l'égard de la demande internationale par une administration chargée de la recherche internationale qui est compétente à cet effet en vertu de la règle 45bis.9. Cette demande peut être présentée à l'égard de plusieurs de ces administrations.

b) à e) [Sans changement]

45bis.2 à 45bis.9 [Sans changement]

Règle 51bis

Certaines exigences nationales admises en vertu de l'article 27

51bis.1 *Certaines exigences nationales admises*

a) à e) [Sans changement]

f) [Supprimé]

51bis.2 et 51bis.3 [Sans changement]

Anmeldung eine ergänzende internationale Recherche durch eine nach Regel 45bis.9 hierfür zuständige Internationale Recherchenbehörde durchgeführt wird. Solche Anträge können in Bezug auf mehr als eine solche Behörde gestellt werden.

b) bis e) [Unverändert]

45bis.2 bis 45bis.9 [Unverändert]

Regel 51bis

Nach Artikel 27 zulässige nationale Erfordernisse

51bis.1 *Zulässige nationale Erfordernisse*

a) bis e) [Unverändert]

f) [Gestrichen]

51bis.2 und 51bis.3 [Unverändert]

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1992
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 18. Oktober 2017

Das Protokoll vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1994 II S. 1150, 1152; 2002 II S. 943, 944) ist nach seinem Artikel 13 Absatz 4 für

Belgien	am	6. Oktober 1999
Côte d'Ivoire	am	8. Juli 2014
Mauretanien	am	4. Mai 2013
Montenegro	am	29. November 2012
Niue	am	27. Juni 2013
Slowakei	am	8. Juli 2014

in Kraft getreten.

Ferner wird das Protokoll nach seinem Artikel 13 Absatz 4 für

Thailand	am	7. Juli 2018
----------	----	--------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Oktober 2016 (BGBl. II S. 1218).

Berlin, den 18. Oktober 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Übereinkommens von Paris**

Vom 19. Oktober 2017

Das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083) ist nach seinem Artikel 21 Absatz 3 für

Timor-Leste am 15. September 2017
in Kraft getreten.

Darüber hinaus wird das Übereinkommen von Paris nach seinem Artikel 21 Absatz 3 für

Bhutan	am	19. Oktober 2017
Cabo Verde	am	21. Oktober 2017
Dominikanische Republik	am	21. Oktober 2017
Ecuador	am	20. Oktober 2017
Liechtenstein	am	20. Oktober 2017
Myanmar	am	19. Oktober 2017
Schweiz	am	5. November 2017
Tschechien	am	4. November 2017

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. August 2017 (BGBl. II S. 1241).

Berlin, den 19. Oktober 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger (WPPT)**

Vom 19. Oktober 2017

I.

Der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) vom 20. Dezember 1996 (BGBl. 2003 II S. 754, 770) ist nach seinem Artikel 30 Ziffer ii für

Kanada am 13. August 2014

in Kraft getreten und wird nach seinem Artikel 30 Ziffer ii für

Nigeria am 4. Januar 2018

in Kraft treten.

II.

Kanada* hat am 13. Mai 2014 gegenüber dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum Erklärungen nach Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 15 Absatz 3 abgegeben. Diese Erklärungen sind am 13. August 2014 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Februar 2017 (BGBl. II S. 370).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesen Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.wipo.int/treaties/en> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 19. Oktober 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Vom 19. Oktober 2017

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569, 1570) wird nach seinem Artikel 27 Absatz 2 für

Myanmar* am 6. Januar 2018
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. August 2017 (BGBl. II S. 1238).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Internationalen Pakt, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 19. Oktober 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch